

**21.1.5 Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes
(Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)**

*Vom 12.08.1966 (BGBl. I S. 505), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1976
(BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864)*

§ 1 Vollzugseinrichtungen

(...)

(3) Männliche und weibliche Jugendliche werden getrennt. Hiervon darf abgesehen werden, um Jugendlichen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und an erzieherischen Maßnahmen zu ermöglichen.

§ 19 Seelsorge

(1) Eine geordnete Seelsorge ist zu gewährleisten.

(2) Der Jugendliche hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und an gemeinschaftlichen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(3) Wenn ein Geistlicher dieses Bekenntnisses nicht bestellt ist, so kann der Jugendliche durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses besucht werden.